II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

HAUSHALTSORDNUNG

vom 18. März 1975

zur Ergänzung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(75/184/Euratom, EGKS, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artike' 183,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat am 18. März 1975 eine Verordnung über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (3) erlassen.

Für die Mittel und Ausgaben dieses Fonds müssen besondere Modalitäten festgelegt werden.

Die Investitionen, an denen sich dieser Fonds beteiligt, können sich über mehrere Jahre erstrecken.

Die Bestimmungen dieser Haushaltsordnung sind in die Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (4) aufzunehmen —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften wird gemäß den nachstehenden Artikeln ergänzt.

Artikel 2

Artikel 12 Absatz 3 wird durch einen fünften Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt :

„— eine Tabelle, aus der für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung folgendes zu entnehmen ist :

a) der Stand der Mittelbindungen und Zahlungen zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres und zum 1. Juli des laufenden Jahres,

b) ein als Hinweis dienender Fälligkeitsplan für die voraussichtlichen Zahlungen bis zum Ende des laufenden Jahres,

c) die Vorausschätzungen über die Zahlungen für die späteren Haushaltsjahre."

(1) ABl. Nr. C 108 vom 10. 12. 1973, S. 51.
(2) ABl. Nr. C 8 vom 31. 1. 1974, S. 10.
(3) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

Artikel 3

Nach Artikel 115 wird folgender Titel Xa eingefügt:

„TITEL Xa

Sonderbestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Artikel 115a

Titel I bis VI und Titel XI dieser Haushaltsordnung finden auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Anwendung, soweit die Sonderbestimmungen des vorliegenden Titels nichts anderes vorsehen.

Artikel 115b

(1) Im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für ein Haushaltsjahr erscheinen unter dem Titel des Fonds für das betreffende Haushaltsjahr

a) die Verpflichtungsermächtigungen,

b) die Zahlungsermächtigungen.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, für die die Kommission Ausgabenverbindlichkeiten für die Ausführung der entsprechenden Vorhaben eingehen kann.

Verpflichtungsermächtigungen, die zum Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingesetzt wurden, noch nicht gebunden sind, bleiben für die zwei folgenden Haushaltsjahre verfügbar.

(3) Die Zahlungsermächtigungen stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die während eines Haushaltsjahres zur Deckung der im Laufe des Haushaltsjahres oder im Laufe früherer Haushaltsjahre eingegangenen Zahlungsverpflichtungen angeordnet oder gezahlt werden können.

Artikel 115c

Für den Fonds gelten als Zahlungsverpflichtungen die von der Kommission auf die Anträge der Mitgliedstaaten hin getroffenen Entscheidungen zur Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds."

Artikel 4

Diese Haushaltsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Haushaltsordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. RYAN